



## **Gemeinde Mülligen**

# **Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz (Datenschutzreglement)**

vom 4. Dezember 2024

---

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 36 des Gemeindegesetzes folgendes Reglement.

### **A. Amtliche Information**

#### **§ 1 Ziele**

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinen Interessen.

<sup>2</sup> Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.

#### **§ 2 Informationsstelle**

<sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei ist die zentrale Anlaufstelle für die Information der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsabteilungen und die gemeinderätlichen Kommissionen stellen ihre Informationen der Gemeindekanzlei zu.

#### **§ 3 Medienbeauftragte**

Die kommunikationsverantwortliche Person

- a) plant und koordiniert die amtliche Information der Behörden und der Verwaltung;
- b) berät und unterstützt Behörden und Verwaltung in Informations- und Kommunikationsfragen;
- c) vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien.

#### **§ 4 Kommunikationskonzept**

Der Gemeinderat erlässt ein Kommunikationskonzept, in welchem unter anderem der Umgang mit Medien geregelt ist.

#### **§ 5 Publikationsorgan**

<sup>1</sup> Publikationsorgan der Gemeinde ist der Brugger Generalanzeiger.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann amtliche Informationen im Internet veröffentlichen.

## **B. Zugang zu amtlichen Dokumenten**

### **§ 6 Anwendbares Recht**

Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen sowie nach der dazugehörigen Verordnung.

### **§ 7 Entgegennahme des Gesuchs**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindekanzlei gestellt werden. Die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Gemeindekanzlei leitet das Gesuch an diejenige Verwaltungsstelle oder Behörde weiter, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

<sup>3</sup> Über die Gewährung des Zugangs entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltungsstelle oder Behörde, die das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

## **C. Datenschutz**

### **§ 8 Grundsatz**

Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

## **D. Organisation, Inkrafttreten**

### **§ 9 Aktenführung**

<sup>1</sup> Akten sind geordnet zu führen, zu nummerieren und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

<sup>2</sup> Amtliche Akten, die Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen enthalten und amtliche Dokumente hängiger Geschäfte, Verfahren oder über Positionen in laufenden Vertragsverhandlungen sind geheim.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisher im Zusammenhang mit Information der Öffentlichkeit und Datenschutz durch den Gemeinderat Mülligen gefassten Beschlüsse und Reglemente.

5243 Mülligen, 9. Dezember 2024

**GEMEINDERAT MÜLLIGEN**



Stefan Hänni  
Gemeindeammann

Bianca Fuchs  
Gemeindeschreiberin